

ANFRAGE IM GEMEINDERAT Nr. 1115/16

Der

Mag.-Abteilung A14

zur Ausarbeitung eines dem Präsidialamt vorzulegenden Entwurfes einer Beantwortung

Für den Bürgermeister

+BLG



Piratenpartei Graz
Radetzkystrasse 3/1
8010 Graz
0660/1830366

philip.pacanda@piratenpartei.at
steiermark.piratenpartei.at

Gemeinderat Philip Pacanda, BSc MA MPA

Donnerstag, 20. Oktober 2016

STADT	
GRAZ	
Eingel. am:	28. Okt. 2015
GZ:	16577/2016
OZ:	228
Beilagen	Präs

Anfrage für die Gemeinderatssitzung am 20. Oktober 2016

Betreff: Altstadtfonds

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Beantwortung eines selbstständigen Antrags (Präs. 5803/2015-276, 23.2.2016) erwähnen Sie, dass bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Abbruchreife eines Gebäudes, die in Aussicht gestellten Fördermittel mit in die Berechnung einbezogen werden. Bei Liegenschaften im Schutzgebiet des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes (GAEG) wären das die Mittel des Altstadtfonds.

Daher wurde von einem Grazer Bürger folgende Anfrage an die Piratenpartei gestellt, mit dem Ersuchen, sie an die Stadtregierung weiterzuleiten:

ANFRAGE

Welche Mittel befinden sich derzeit im Altstadtfonds und wie oft konnte damit in der laufenden Legislaturperiode ein Verfall oder eine wirtschaftliche Abbruchreife eines Gebäudes verhindert werden?

BLG

Gemeinderatsantrag Nr. 881/15,
der Piratenpartei GR Philip Pacanda BSc. MA.,
eingebracht in der GR Sitzung am 17.12.2015

Anfrage an Herrn Bürgermeister
Mag. Siegfried Nagl

Bau- und Anlagenbehörde
Referat für Bau- und
Raumordnungsangelegenheiten
Europaplatz 20 | 8011 Graz
bab@stadt.graz.at
Fax: +43 316 872-5009
www.graz.at

Bearbeiterin: Dr. Beate Schoberl/Pla
2. Stock, Zimmer Nr. 236
Tel.: +43 316 872-5017

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Di. und Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

GZ.: A 17-SAM-2016-/7618/0001

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, am 22.1.2016

Betreff:

„Absichtliches Verfallenlassen von Gebäuden“

Beim Objekt Leonhardstraße 61 wurde eine Abbruchbewilligung erteilt, da eine Instandsetzung wirtschaftlich nicht mehr zumutbar war. Bei diesem Projekt wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz ein Bebauungsplan beschlossen, bei welchem die Liegenschaft Leonhardstraße 61 als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wurde.

Aufgrund dieser Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche kann dieses Bestandsobjekt wirtschaftlich nicht mehr genutzt werden, es kann weder eine Aufstockung noch ein Zubau bewilligt werden, da dies dem Bebauungsplan widersprechen würde. Eine Sanierung dieses Bestandsobjektes ist nach Einholung der entsprechenden Gutachten als wirtschaftlich nicht mehr rentabel angesehen worden.

Die Behörde hat bei Vorliegen von Baugebrechen einen Baugebrechenauftrag zu erlassen, es kann jedoch von den Liegenschaftseigentümern nicht erzwungen werden die Gebäude vollständig zu sanieren und zu erhalten. Nur bei Vorliegen konkreter Baugebrechen kann die Behörde die entsprechenden Schritte veranlassen.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Abbruchreife werden von der Behörde auch die in Aussicht gestellten Förderungsmittel mit in die Berechnungen einbezogen, wobei bei Liegenschaften im Schutzgebiet des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes (GAEG) die Mittel des Altstadtfonds herangezogen werden können.

Die Behörde hat dann einen Baugebrechensauftrag zu erteilen, wenn sich der Zustand einer Baulichkeit derart verschlechtert hat, dass hiedurch öffentliche Interessen berührt werden. Als Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, die ein Einschreiten der Baubehörde rechtfertigt, sind die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und die gröbliche Störung der architektonischen Schönheit des Stadtbildes anzusehen. Ein Leerstehen von Häusern und Nichtbewohnen von Objekten rechtfertigt noch nicht ein Einschreiten der Behörde, es muss sich tatsächlich um markante Baugebrechen handeln, um eine entsprechende Instandsetzung auftragen zu können.

Die Sachbearbeiterin:

Dr. Beate Schoberl

elektronisch signiert

Die Abteilungsvorständin:

Mag. Verena Ennemoser

elektronisch signiert

Die Stadträtin:

Elke Kahr

elektronisch signiert

	Signiert von	Schoberl Beate Dr.
	Zertifikat	CN=Schoberl Beate Dr.,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-28T09:22:27+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-28T14:41:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-29T11:30:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.